Das Verhältnis zu anderen Grundrechten

anwendbaren Rechtsordnung, der Gemeindebauordnung, nicht ersichtlich war, lag auch keine spezifische Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit vor.

c) Abgrenzungsformel des deutschen Bundesverfassungsgerichts Einen anderen Weg beschreitet das deutsche Bundesverfassungsgericht, das für die vergleichbare Fragestellung hinsichtlich der Grundrechtsgewährleistungen der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) und der Gewerbebzw. Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) die Faustformel entwickelt hat, wonach die Eigentumsgarantie das Erworbene, das Ergebnis der wirtschaftlichen Betätigung sichert, während die Berufsfreiheit den Erwerb, die Betätigung als solche schützt. Wolfram Höfling¹⁸⁰ orientiert sich bei der Abgrenzung zwischen der Eigentumsgarantie und der Handels- und Gewerbefreiheit an dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, welche die Schutzbereiche der Eigentumsgarantie einerseits und der Gewerbe- bzw. Berufsfreiheit andererseits streng auseinanderhält. Nach Kuno Frick¹⁸¹ ist diese Abgrenzungsformel zu relativieren. Er attestiert ihr jedoch, dass sie «immerhin geeignet» sei, «das schwergewichtig betroffene und damit primär anwendbare Grundrecht zu bestimmen».

III. Das Recht auf freien Vermögenserwerb

1. Allgemeines

Die Frage nach der Ordnung, die die Verfassung dem Eigentum gibt, wäre unvollständig erörtert, wollte man in diesem Zusammenhang nicht auch den Blick auf das in Art. 28 Abs. 1 LV gewährleistete Recht auf freien Vermögenserwerb richten. Dieses Recht gehört neben der Garantie des Privateigentums zu den «wirtschaftsrelevanten Grundrechten»¹⁸² und ist Teil der Eigentumsordnung der Verfassung, die im Übrigen ausdrücklich zwischen diesen beiden Grundrechten unterscheidet.¹⁸³

¹⁸⁰ Höfling, Grundrechtsordnung, S. 193.

¹⁸¹ Frick, Handels- und Gewerbefreiheit, S. 330.

¹⁸² Frick, Handels- und Gewerbefreiheit, S. 61.

¹⁸³ Vgl. auch Fehr, S. 120.